

# »»» Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

### Informationen zum Abschluss eines Darlehensvertrages über ein AFBG-Darlehen mit Verbrauchern im Fernabsatz

172  
Kredit

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Bevor Sie im Fernabsatz per Briefverkehr mit uns einen Darlehensvertrag für ein Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (im folgenden AFBG-Darlehen) abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 und Artikel 246b § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) einige allgemeine Informationen über uns, zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben:

#### **A. Allgemeine Informationen zur KfW**

##### **1. Name, Rechtsform und Anschriften der KfW**

Die KfW ist eine rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie erreichen uns unter folgender Anschrift:

KfW, Palmengartenstraße 5 bis 9, 60325 Frankfurt  
Telefon: 069 7431-0  
Fax: 069 7431-29 44

Für AFBG-Darlehen ist die Niederlassung Bonn der KfW zuständig, die Sie unter der Anschrift:

Ludwig-Erhard-Platz 1 bis 3, 53179 Bonn  
Telefon: 0800 539 9003 (kostenfrei)  
Fax: 069 74 31-95 00  
Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)  
E-Mail: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

erreichen.

##### **2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der KfW**

Die KfW wird vertreten durch ihren Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind:

Stefan Wintels (Vorsitzender), Katharina Herrmann, Melanie Kehr, Christiane Laibach, Bernd Loewen, Dr. Stefan Peiß.

##### **3. Hauptgeschäftstätigkeit der KfW**

Die KfW hat die Aufgabe, Fördermaßnahmen auf den ihr gesetzlich zugewiesenen Gebieten durchzuführen.

Dies umfasst auch die Finanzierung von Maßnahmen zur Bildungsförderung. Die KfW wird vom Bundesministerium der Finanzen beaufsichtigt.

##### **4. Außergerichtliche Streitschlichtung**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der KfW aus der Anwendung der Vorschriften

# »»» Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

- des Bürgerlichen Gesetzbuches für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- im Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Verbraucherdarlehen (§§ 491 bis 508),
- betreffend Zahlungsdiensteverträge in
  - a) den §§ 675c bis 676c Bürgerliches Gesetzbuch,
  - b) der Verordnung (Europäische Gemeinschaft) Nummer 924/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft ("Preisverordnung") und
  - c) der Verordnung (Europäische Union) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2012 ("SEPA-Verordnung")

haben Sie die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten. Beschwerden sind in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts unter Beifügung der zum Verständnis und zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an:

Deutsche Bundesbank  
Schlichtungsstelle  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main  
[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

Fax +49 (0)69 709090-9901  
E-Mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)

Die KfW ist auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einer entsprechenden außergerichtlichen Schlichtung verpflichtet. Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wird durch ein solches Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

Über die Schlichtung für die zuvor genannten Streitigkeiten hinaus nimmt die KfW bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag über Ihr AFBG-Darlehen an außergerichtlichen Schlichtungsverfahren nicht teil.

## **B. Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung**

### **1. Wesentliche Leistungsmerkmale**

Die KfW bietet mit dem AFBG-Darlehen die Überlassung eines Geldbetrags auf Zeit gegen Entgelt an. Grundlage ist die jeweils geltende Fassung des AFBG.

Für die Bewilligung der Darlehen (Darlehensbeträge, Zahlungszeitpunkte, Karenzzeit) sind ausschließlich die jeweiligen Landesstellen zuständig. Ändert die Bewilligungsbehörde den Leistungsumfang, so wird die KfW das Darlehen entsprechend anpassen.

Mit Abschluss des Darlehensvertrages verpflichtet sich die KfW, dem Darlehensnehmer die vereinbarten Darlehensbeträge unbar bereit zu stellen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Darlehenssumme gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Darlehensvertrages. Ausgezahlt wird das Darlehen nur auf Antrag und nach Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen auf das Konto, das der Darlehensnehmer im Darlehensantrag angegeben hat.

# »»» Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

Der Zinssatz ist variabel und wird - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - zum 01.04. und 01.10. jeweils für ein halbes Jahr nach der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 1 Prozentpunkt pro Jahr bestimmt. Ab Beginn der Rückzahlungspflicht erhöht sich der Zinssatz um einen Risikoaufschlag in Höhe von 0,7 Prozent pro Jahr

Das Darlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Der Darlehensnehmer ist während der Dauer der geförderten Maßnahme und einer Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch während eines Zeitraumes von sechs Jahren, von der Zins- und Tilgungspflicht befreit. In Ziffer 1.2.2 des Darlehensvertrages ist angegeben, wann diese Karenzzeit beginnt und abläuft. Die Zinszahlungspflicht für den Darlehensnehmer setzt zum Zeitpunkt des Tilgungsbeginns ein (zum Zeitpunkt siehe Ziffer 1.2.3 des Darlehensvertrages).

Vom Beginn der Rückzahlung an kann zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres eine Zinsfestschreibung für die (Rest-)Laufzeit des Darlehens, längstens für zehn Jahre, verlangt werden. Näheres ist dem Darlehensvertrag, insbesondere den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 zum Verwendungszweck, 2.1 zur Auszahlung, 2.2 zum Zinssatz und zur Zinsfestschreibung sowie 2.3 zur zins- und tilgungsfreien Zeit zu entnehmen.

Für das Konto, von dem die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen eingezogen werden sollen, ist durch den Kontoinhaber ein Lastschriftmandat zu erteilen. Wir werden dann die fälligen Zins- und Tilgungsraten zum jeweiligen Zahlungstermin einziehen.

Der Gesamtpreis des Darlehens ist zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrages noch nicht bekannt, weil die gesamten Auszahlungsbeträge und die jeweiligen Auszahlungstermine zum Abschluss des Darlehensvertrages noch nicht feststehen und der Zinssatz variabel ist.

Neben den vorgenannten Zahlungsverpflichtungen können dem Darlehensnehmer auch noch Kosten entstehen, deren Höhe der KfW nicht bekannt ist, zum Beispiel für die Identitätsfeststellung.

Die KfW darf das Darlehen wegen Zahlungsverzuges kündigen. Darüber hinaus besteht für die KfW die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Näheres entnehmen Sie den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 des Darlehensvertrages. Darüber hinaus wird die KfW das Darlehen bei der Kürzung des Darlehensanspruches durch die zuständige Bewilligungsbehörde in entsprechendem Umfang kündigen (Ziffer 3.3.3 des Darlehensvertrages).

Das Darlehen kann von Ihnen - auch in Teilbeträgen - vorzeitig zurückgezahlt werden. Kosten oder Gebühren entstehen für Sie dadurch nicht, siehe Ziffer 3.2 des Darlehensvertrages.

Sie haben ein Widerrufsrecht. Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der dem Darlehensvertrag beigefügten Widerrufsbelehrung.

## **2. Rechtsordnung/Gerichtsstand**

Für die Anbahnung des Darlehensvertrages gilt Deutsches Recht ebenso wie für die gesamte Geschäftsverbindung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel und keine Vertragsbestimmung über das auf die Vereinbarung anwendbare Recht.

## **3. Vertragssprache**

# »»» Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

Vorabinformationen und Vertragsbedingungen werden nur auf Deutsch mitgeteilt. Auch während der gesamten Geschäftsverbindung werden wir nur die deutsche Sprache verwenden.

### **C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages**

#### **1. Zustandekommen des Darlehensvertrages**

Der Darlehensvertrag kommt zustande, wenn er von Ihnen ohne jede Änderung, Zusätze oder Streichung unterschrieben und ein unterzeichnetes Exemplar an die KfW zurückgeschickt wird.

#### **2. Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz**

Mit der Unterschrift unter den Darlehensvertrag muss eine Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz verbunden sein. Diese Identifizierung nehmen alle Banken vor. Nach Feststellung und Überprüfung der Identität wird die Bank alle Unterlagen im Original direkt an die KfW weiterleiten.